

## 413.252.4

### **Prüfungsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich**

**(Änderung vom 26. Juni 2017)**

*Der Bildungsrat beschliesst:*

Das Prüfungsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 4. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Voraussetzung zur Erlangung der Fachmaturität § 18. Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik gelten zusätzlich die §§ 27 ff.

Wiederholung § 21. Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Die Wiederholung der Fachmaturität Pädagogik richtet sich nach § 27 n.

*Nach Gliederungstitel «II. Berufsfeld Pädagogik» einzufügen:*

Voraussetzung zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik § 27. Zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 18 Abs. 1 die Voraussetzungen in den Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 der EDK<sup>1</sup> unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sein.

§ 27 i.

Prüfungsfächer, -teile und -dauer	Prüfungsfach	Unterrichtsfach	Prüfungsteile und Dauer
	Deutsch	Deutsch	1. 180 Minuten schriftlich 2. 15 Minuten mündlich
	Fremdsprachen	Französisch	1. 120 Minuten schriftlich 2. 15 Minuten mündlich
		Englisch	1. 120 Minuten schriftlich 2. 15 Minuten mündlich
	Mathematik	Mathematik	1. 120 Minuten schriftlich 2. 15 Minuten mündlich

Prüfungsfach	Unterrichtsfach	Prüfungsteile und Dauer
Naturwissenschaften	Biologie	15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
	Chemie	15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
	Physik	15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
Geistes- und Sozialwissenschaften	Geschichte	15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich
	Geografie	15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

§ 27 j. <sup>1</sup> In den 13 Prüfungsteilen werden jeweils ganze oder halbe Bewertung  
Noten gesetzt.

<sup>2</sup> Die Noten der neun Unterrichtsfächer werden nicht gerundet. Sie setzen sich aus dem Durchschnitt der Noten der jeweiligen Prüfungsteile zusammen.

<sup>3</sup> Die Noten der fünf Prüfungsfächer werden auf ganze oder halbe Noten gerundet. Sie setzen sich aus dem Durchschnitt der Noten der jeweiligen Unterrichtsfächer zusammen.

<sup>4</sup> Wer in einer zweiten Landessprache oder in Englisch ein international anerkanntes Sprachzertifikat auf mindestens Niveau B2 GER erworben hat, wird auf Antrag in diesem Fach vom Unterricht und von der Prüfung befreit. Die Umrechnung der im Sprachzertifikat nachgewiesenen Leistungen in die Prüfungsnote erfolgt nach Ziff. 4.2 der Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 der EDK<sup>1</sup>.

- § 27 l. Das Fachmaturitätszeugnis wird erteilt, wenn
- a. der Durchschnitt aller fünf Noten der Prüfungsfächer und der Fachmaturitätsarbeit mindestens 4,0 beträgt,
  - b. höchstens zwei Noten der Prüfungsfächer ungenügend sind und
  - c. die Summe der Notenabweichungen der fünf Prüfungsfächer von 4,0 nach unten nicht mehr als 1,0 Punkte beträgt.

Bedingungen  
für die Erteilung  
des Fachmaturitätszeugnisses

## 413.252.4 Fachmittelschulen des Kantons Zürich – Prüfungsreglement

Wiederholung

§ 27 n. <sup>1</sup> Wer die Fachmaturität nicht bestanden hat, kann die Prüfungen einmal an der nächsten Prüfungssession wiederholen.

<sup>2</sup> Es müssen sämtliche Prüfungsteile der Unterrichtsfächer, in denen eine ungenügende Leistung erzielt worden ist, wiederholt werden. Fakultativ kann der Unterricht dieser Fächer erneut besucht werden.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin:

Silvia Steiner

Die Aktuarin:

Silja Rüedi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 21. August 2017 in Kraft ([ABI 2017-07-07](#)).

---

<sup>1</sup> Erlassammlung EDK, Ziff. 4.2.1.2.2.